

115) Es ist mehrfach die Wahrnehmung zu machen gewesen, daß außerhalb der Marktplätze auf öffentlichen Plätzen und Straßen Verkaufsstellen begründet worden sind, ohne daß dazu die erforderliche Genehmigung des Rathes eingeholt worden. Auf Grund von § 69 der Reichs-Gewerbeordnung nehmen wir daher Veranlassung, hiermit die Begründung solcher Verkaufsstellen, sowie das Feilhalten von Waaren aller Art auf Straßen und öffentlichen Plätzen außerhalb der Marktplätze und ohne Erlaubniß des Rathes Erwachsenen sowohl wie Kindern mit dem Bemerkten nachdrücklich zu untersagen, daß Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot nach Maßgabe von § 149 sub 6 der Reichs-Gewerbeordnung mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit Gefängniß (Haft) bis zu 8 Tagen, nach Befinden unter sofortiger Arretur werden bestraft werden. Unser gesamtes Executivpersonal ist angewiesen, die gegen dieses Verbot Zuwiderhandelnden unnachsichtlich zur Ahndung zu ziehen. Bef. v. 11. December 1875.

116) Seit einiger Zeit ist wahrzunehmen gewesen, daß eine große Anzahl Topfwaarenhändler ihre „Legitimationskarten zum Handel im Umherziehen“ dazu mißbrauchen, in den engsten und verkehrreichsten Straßen hiesiger Stadt auf- und abzufahren und den Topfwaarenhandel auszuüben. Da dies sowohl vom verkehrs- als vom marktpolizeilichen Standpunkte aus nicht geduldet werden kann und schon zu vielseitigen Beschwerden Anlaß gegeben hat, sieht sich der Rath in Gemeinschaft mit der K. Polizei-Direction, veranlaßt, diesen Topfwaarenhändlern alles Feilhalten und Umherfahren mit ihren Wagen auf sämtlichen hiesigen Marktplätzen, sowie Straßen des 1. und 2. Polizei-Bezirks (Altstadt), ingleichen der Marien-, Annen- und Zwingerstraße, dem Dippoldiswaldaer Platz, der Straße „am See“, dem Eingange der Wettinerstraße nebst dem Gerberwege, der Pragerstraße, Waisenhausstraße, sowie sämtlichen Straßen, welche von der Pferdebahn durchschnitten werden, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu Sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen zu untersagen. Bef. vom 14. Oct. 1876.

V. Baupolizei betr.

117) Alle zur Wohnung bestimmten Räume neuer Gebäude oder neuer Stagen dürfen, wenn sie in der Zeit zwischen dem 1. Jan. und 30. Juni in Mauerung und Verputzung fertig werden, nicht früher als den 1. Octbr. dess. Jahres, wenn ihre Vollendung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 30. Septbr. erfolgt, nicht früher als den 1. April des nächstfolgenden Jahres, und wenn dieselbe in den Zeitraum zwischen dem 1. Octbr. und 30. Decbr. fällt, nicht früher als den 1. Juli des nächsten Jahres in Gebrauch genommen werden, wobei noch vorausgesetzt wird, daß die fraglichen Räume nach Vollendung der Mauerung und Verputzung 2 Sommer- und 4 Wintermonate hindurch dem Luftzug ausgesetzt geblieben haben. Diese Bestimmungen aus der neuen Bauordnung für hiesige Stadt werden mit Genehmigung der Königl. Polizeidirection zur genauen Nachachtung bekannt gemacht unter Androhung von 60 Mark Geldstrafe für jede einzelne Zuwiderhandlung. Bef. v. 1. Novbr. 1853 (zuletzt erneuert am 1. October 1875.)

118) Die vormaligen Demolitions-Räume der hiesigen Altstadt sind nach den höchsten Orts festgestellten Vererbungsbedingungen nur zu Gartenanlagen zu verwenden und wird daher, wenn auch in einzelnen Fällen darin die Errichtung von Salons, Marquisen zc. gestattet worden, nach höchsten Orts erhaltener Anweisung künftighin zu dergleichen Baulichkeiten baupolizeiliche Erlaubniß der Regel nach überhaupt nicht erteilt, bei etwaigem eigenmächtigen Vorschreiten aber unnachsichtlich mit Wiederabtragung solcher Bauanlagen verfahren werden. Bef. vom 4. Nov. 1854, erneuert unter'm 29. Januar 1864.

119) Es ist mehrfach die Wahrnehmung zu machen gewesen, daß zum Behufe der Erleuchtung von Souterrain- oder Kellerräumen auf den Fußbahnen unter Hinwegnahme der Trottoirplatten Eisenvergitterungen ohne Einholung der zur Vornahme solcher Baulichkeiten erforderlichen baupolizeilichen Genehmigung eingelegt worden sind. Da nun durch § 12 folgende des Regulativs, die Anlegung, Erweiterung und Regelung der Straßen, Wege zc. betr., vom 23. December 1856 die den Grundstücksbesitzern obliegende Verlegung und Instandhaltung der Trottoirs der stadträthlichen Cognition unterstellt ist, da ferner bei Anlagen der bezeichneten Art öffentlicher Straßenraum für Privatwende beansprucht wird, da endlich die Art und Weise, in welcher das Trottoir durch Eisenvergitterung ersetzt werden soll, wegen der allfälligen Sicherstellung der Fußpassage besonderer Prüfung bedarf, so werden Diejenigen, welche hinfert Anlagen der bezeichneten Art auszuführen beabsichtigen, darauf aufmerksam gemacht, daß vor irgend welchem Angriffe der Arbeit die baupolizeiliche Genehmigung zur Vermeidung der in der Localbauordnung angeordneten Rechtsnachtheile einzuholen ist. Sollte bei bereits bestehenden dergleichen Einrichtungen deren constructive oder sonstige Unzulässigkeit sich erweisen, so wird solchenfalls die Abstellung der erkannten Uebelstände oder Schließung der Lichtöffnungen verfügt werden. Bef. v. 14. März 1865 (zuletzt erneuert unter'm 16. Juni 1875.)

120) Nach § 16 der hiesigen Bauordnung sind bei Dachumdeckungen und Reparaturen jederzeit hölzerne Rinnen oder Rahmen mit Netzen zur Aufnahme der herabfallenden Bruchstücke der Saumschicht möglichst nahe anzubringen. Das Anlehnen von Brettern oder Stangen an die Häuser zur Warnung ist daher nicht hinlänglich. Bei Zuwiderhandlungen sollen die betreffenden Gewerke und Hausbesitzer oder Administratoren zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Bef. v. 14. Aug. 1854.

121) Die Besitzer und Administratoren derjenigen Häuser hiesiger Stadt, vor welchen Trottoirs liegen oder welche unmittelbar an öffentlichen Promenadenwegen gelegen sind, zur Zeit aber auf den der öffentlichen Passage zugewendeten Seiten der Dachrinnen entbehren, werden auf die Herstellung der Dachrinnen nebst Abfallröhren zu Vermeidung von Strafauflagen aufmerksam gemacht, und zugleich an das vorschriftsmäßige Anbringen von Gerinnen in den Trottoirs bei den Ausmündungen der Abfallröhren erinnert. Bef. v. 1. Septbr. 1858.

122) Die alljährlich zu beobachten gewesenen Beschädigungen der hiesigen öffentlichen Promenaden und Anlagen geben uns Veranlassung, hiermit aufs